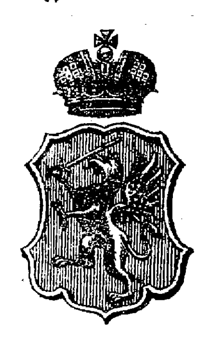
ЛИФЛЯНДСКІЯ
ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XXVII.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю
по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе . . . 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ . . . 5 „
Съ доставкою на домъ . . . . 4 „
Подписка принимается въ Редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt . . . 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post . . . . 5 „
Mit Uebersendung ins Haus . . . . 4 „
Bestellungen werden in der Redaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 часовъ утра до 7 часовъ по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца . 12 „

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 „

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XXVII. Jahrgang.

№ 116. Понедѣльникъ 8. Октября. — Montag 8 October. **1879.**

Оффиціальная Часть.
Officieller Theil.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

Распоряженіемъ начальника Рижскаго Телеграфнаго Округа, состоявшимся 28. сего Сентября, вольнонаемные телеграфисты 3. разряда Рижской Телеграфной Станціи Людвигъ Принцъ и Карлъ Браунштейнъ зачислены симъ же званіемъ въ дѣйствительную Государственную службу, съ зачетомъ въ оную времени прослуженнаго по найму первый съ 1. Августа 1877 года и послѣдній съ 1. Апрѣля 1878 года. № 3907.

Опредѣленія Аренсбургской городской Думы отъ 24. Сентября 1879 г.

(Печатается на основаніи ст. 68 Городоваго Положенія.)

1) Сообщеніе о принятіи городской кассы городскою Управою;
2) опредѣленіе условій возобновленія арендныхъ контрактовъ арендаторовъ крестьянской земли городскаго помѣстья Леммальснезе;
3) опредѣленіе средняго трактирнаго сбора въ 1880 году въ 30 руб. съ заведенія;
4) отказъ на прошеніе о дозволеніи учредить ресторацію для бѣднѣйшей публики;
5) составленіе мнѣнія о потребныхъ улучшеніяхъ средствъ сообщенія г. Аренсбурга;
6) возвышеніе жалованья городскаго врача доктора Клау;
7) предположенное учрежденіе общей бойни внѣ города предварительно отсрочено, а состоящія нынѣ заведенія при домахъ мясниковъ, касательно опрятности подвергаются строгому надзору;
8) передача узкой полосы городской земли, образованной устраненіемъ улицы „Schmalgasse" между этою улицею и частнымъ садомъ за № 72 владѣтелю сей недвижимости въ безпереоброчное содержаніе для постройки. № 8428.

Beschlüsse der Arensburgschen Stadtverordneten-Versammlung vom 24. September 1879.

(Wird gedruckt in Grundlage des Art. 68 der Städteordnung)

1) Berichterstattung über Empfangnahme der Stadtcasse durchs Stadtamt;
2) Festsetzung der Bedingungen der Erneuerung der Pachtcontracte der Pächter des Bauernlandes des Stadtgutes Lemmalsnäse;
3) Festsetzung der mittleren Tracteursteuer für 1880 auf 30 Rbl. pro Anstalt;
4) Abweisung des Gesuchs um Concessionirung einer Restauration für das ärmere Publikum;
5) Begutachtung der erforderlichen Verbesserungen der Communicationsmittel der Stadt Arensburg;
6) Erhöhung der Gage des Stadtarztes Dr. Klau;
7) die beantragte Anlage eines allgemeinen Schlachthauses außerhalb der Stadt ist vorläufig zu beanstanden, die bestehenden häuslichen Schlachteinrichtungen der Fleischer aber sind in Bezug auf Reinlichkeit strenger Controle zu unterwerfen;
8) Ueberweisung eines durch Zurückschiebung der Schmalgasse entstandenen schmalen Streifen Landes zwischen dieser zurückgeschobenen Schmalgasse und dem Grundstück Nr. 72 an den Besitzer dieses Grundstücks gegen Grundzinszahlung zum Bebauen. Nr. 8428.

Von dem Rigaschen Stadtwaisengerichte wird in Gemäßheit des Art. 38 des 3 Theils des Codex des Provinzial-Rechts der Ostsee-Gouvernements hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der hiesige Kaufmann Andreas Hugo Michael Satow und das Fräulein Erna Katharina Wetterich, in Betreff mit einander in die Ehe zu treten, einen Ehevertrag mit einander vereinbart und am 20. September c. zu Protocoll dieses Waisengerichts erklärt haben, zufolge dessen die nach Art. 79 I. c. für Ehegatten, welche ihrer Person nach der hiesigen Stadtgerichtsbarkeit unterworfen sind, eintretende allgemeine Gütergemeinschaft für ihre Ehe ausgeschlossen sein, vielmehr zwischen ihnen eine vollkommene Gütertrennung bestehen und keiner von beiden Ehegatten mit seinem Vermögen für etwaige Schulden der anderen zu haften verpflichtet sein soll. Nr. 528. 2

Riga-Rathhaus, den 29. September 1879.

Von dem Rigaschen Stadtwaisengerichte wird, in Gemäßheit des Art. 38 des Codex des Prov.-Rechts der Ostsee-Gouvernements Theil 3, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der hiesige Handlungscommis Christian Pehkschen und dessen Ehefrau Julie Heinriette Pehkschen, geb. Dencks, mit einander einen Ehevertrag vereinbart und am 27. September c. zu Protocoll erklärt haben, Inhalts dessen, für die weitere Dauer ihrer am 27. März 1858 geschlossenen Ehe, die allhier zufolge Art. 79 l. c. zwischen Ehegatten, welche für ihre Person der Stadtgerichtsbarkeit unterworfen sind, bestehende allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen und hinsichtlich des jedem Ehegatten künftig zufallenden, oder von ihnen neu erworbenen beweglichen und unbeweglichen Vermögens vollständige Gütertrennung bestehen soll. Nr. 536. 3

Riga-Rathhaus, den 29. September 1879.

Von der Rigaschen Kreis-Wehrpflicht-Commission wird desmittelst zur Kenntniß derer, die es angeht, gebracht, daß die Termine für die Einberufung zur Ableistung der allgemeinen Wehrpflicht im Jahre 1879 für den Rigaschen Kreis, und zwar:

für den 4. Canton auf den 1. November c.
„ „ 3. „ „ „ 6. „
„ „ 2. „ „ „ 12. „

festgesetzt sind und daß das Sitzungslocal dieser Behörde für die Zeit der Aushebung sich im Local des Rigaschen lettischen Vereins befinden wird.

In Veranlassung dessen, daß es zur Kenntniß dieser Commission gekommen, daß einige Gemeinde-Verwaltungen die in der Folge erforderlich gewordenen Abmerkungen in dem ihnen zurückgesandten zweiten Exemplar der Einberufungsliste pro 1878 nicht immer ordnungsgemäß bewerkstelligt haben, wird sämmtlichen Gemeinde-Verwaltungen des Rigaschen Kreises gleichzeitig vorgeschrieben, den Gemeindeältesten, resp. Gemeindeschreibern aufzutragen, außer den für die diesjährige Aushebung etwa noch erforderlichen Documenten in dem für diese Aushebung festgesetzten Termin auch die Einberufungsliste pro 1878 zur Verification, resp. Ergänzung der Commission vorstellig zu machen.

Riga, den 2. October 1879. Nr. 486. 3

Von der Rigaschen Polizei-Verwaltung wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei derselben zwei herrenlose graue Schafe eingeliefert worden sind.

Die resp. Eigenthümer der beiden Schafe werden von der Rigaschen Polizei-Verwaltung desmittelst aufgefordert, behufs Erlangung ihres Eigenthums mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen versehen, binnen acht Tagen a dato, bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung sich zu melden.

Riga-Polizei-Verwaltung, den 2. October 1879.
Nr. 11679. 3

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben worden, die etwaigen Finder dieser Legitimationen werden hierdurch aufgefordert, dieselben ungesäumt dem Rigaschen Stadtamte abzuliefern:

1) der dem Rigaschen Kaufmann 2. Gilde Semen Iwanow Malischew am 22. December 1878, unter Nr. 448 vom Rigaschen Rathe ertheilte Kaufmannspaß,
2) der dem Rigaschen Kaufmann 1. Gilde Alexander Lasarewitsch Schaskolsky am 12. December 1878, unter Nr. 104 vom Rigaschen Rathe ertheilte Kaufmannspaß,
3) der dem Rigaschen Kaufmann 1. Gilde Leib Lifschitz am 20. December 1878 unter Nr. 382 vom Rigaschen Rathe ertheilte Kaufmannspaß,
4) der dem Rigaschen Kaufmann 2. Gilde Richard Pohle unter Nr. 621 vom Rigaschen Rathe ertheilte Kaufmannspaß.
5) der dem Rigaschen Kaufmann 2. Gilde Gustav Lange am 11. December 1878 unter Nr. 99 vom Rigaschen Rathe ertheilte Kaufmannspaß.

Nr. 2478. 3

Von der Wendenschen Kreis-Wehrpflicht-Commission wird hiemit bekannt gemacht, daß im Wendenschen Kreise die Einberufung für die einzelnen Cantons wie folgt festgesetzt worden ist:

am 1. November für den 2. Canton.
„ 5. „ „ „ 3. „
„ 8. „ „ „ 4. „
„ 12. „ „ „ 1. „

Wenden Kreis-Wehrpflicht-Commission, den 29. September 1879. Nr. 777. 2

Die unten genannten zur Pinkenhofschen Gemeinde angeschriebenen Personen befinden sich in unbekannten Aufenthaltsorten, haben keine Pässe und zahlen der Gemeinde keine Abgaben. Die Polizeien, in deren Jurisdictionsbezirken diese Personen sich befinden, werden hiermit ersucht, sie arrestlich an die Pinkenhofsche Gemeinde-Verwaltung des Rigaschen Kreises abzufertigen:

1) Janne Klihwe,
2) Jehkob Indrik Wihkull,
3) Jurre Wißmann,
4) Jurre Klaw Trentsche,
5) Janne Gottfried Ernst Sepp,
6) Peter Rost,
7) Johann Christian Remmes,
8) Janne Labrenz Wihkull,
9) Mikkel Ernst Reine,



10) Janne Weiß,
11) Sohn Janne,
12) Jakob Duhschall.

Pinkenhof-Gerichtshaus, den 28. September 1879. Nr. 203. 1

No Skrihwer-Winkelman-muischas pagasta waldibas, Rihgas kreisē un Aiskraukles basn. dr., teek zaur scho wisas pilsehtu-, muisch- un pagastu-polizejas padewigi luhgtas, ja ween kur tas scheejenes pagasta beedris Martin Ungur, kam 1. Nowembar f. g. pee lohschu-willkschanas jateek, ka ari winā tehws Krustinn Ungur, kuri bes pasehm un naw sinami kur dsihwo, buhtu manami, tohs us weetas likt areteereht un schepat peestelleht.

Skrihwer Winkelman-muischas pag.-wald.-namā, 29. September 1879. Nr. 213. 3

Прокламы. Proclama.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. hat das Livländische Hofgericht, auf Ansuchen des Fräuleins Emma Gräfin Mellin, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche wider die zufolge des zwischen dem Eigenthümer des im Pernauschen Kreise und Fennernschen Kirchspiele belegenen Gutes Alt-Fennern, Friedrich v. Ditmar, als Verkäufer und dem Fräulein Emma Gräfin Mellin, als Käuferin am 15. October 1877 abgeschlossenen und am 18. September 1878 sub Nr. 336 hofgerichtlich corroborirten Verkauf- und Kaufcontracts geschehene eigenthümliche Acquisition der zum Gute Alt-Fennern gehörig gewesenen, auf steuerfreiem Hofeslande dieses Landgutes belegenen Gesindesstelle Kingiseppa Nr. 2, im Landeswerthe von 15 Thlr. $38^{76}/_{112}$ Gr., nebst allen auf derselben befindlichen Gebäuden und sonstigen Appertinentien Seitens des Fräuleins Emma Gräfin Mellin für den Preis von 4620 Rbl. S., Einwendungen oder Ansprüche und Anforderungen irgend welcher Art an die Gesindesstelle Kingiseppa Nr. 2, beziehentlich Einwendungen wider die gänzliche Ausscheidung dieser Gesindesstelle aus dem Hypothekenverbande des Hauptgutes Alt-Fennern formiren zu können vermeinen, insbesondere etwaige stillschweigende oder privilegirte Hypothekare des Gutes Alt-Fennern, mit Ausschluß jedoch der in die Ausscheidung der qu. Gesindesstelle aus dem Hypothekenverbande des Hauptgutes noch nicht gewilligt habenden Ingrossare des Letzteren, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams, innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 10. November 1880, mit solchen ihren vermeinten Einwendungen, Ansprüchen und Anforderungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, dieselben zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende, soweit dieselben nicht von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen etwaigen Einwendungen, Ansprüchen und Anforderungen gänzlich und für immer präcludirt und demgemäß die obgedachte Gesindesstelle Kingiseppa Nr. 2 nebst allen darauf befindlichen Gebäuden und sonstigen Appertinentien dem Fräulein Emma Gräfin Mellin, unter alleinigem Vorbehalt der Rechte der in die Ausscheidung genannter Gesindesstelle aus dem Hypothekenverbande des Gutes Alt-Fennern noch nicht gewilligt habenden Ingrossare des Gutes Alt-Fennern, im Uebrigen gänzlich schulden- und lastenfrei zum Eigenthum adjudicirt und unter gedachtem Vorbehalte aus dem Hypothekenverbande des Hauptgutes Alt-Fennern gänzlich ausgeschieden werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 5910. 2

Riga-Schloß, den 25. September 1879.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. hat das Livländische Hofgericht, auf Ansuchen der Erben des verstorbenen dimittirten Ingenieur-Majors Joseph Baron Wolff, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen dimittirten Ingenieur-Majors Joseph Baron Wolff überhaupt, oder an die zu solchem Nachlasse gehörigen Güter, als:

1) Alswig mit Kragenhof, Nötkenshof und Rehsack, im Marienburgschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises,
2) Lubahn, im Lubahnschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises,
3) Druween, im Tirsenschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises,
4) Ilsen, im Marienburgschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises, und
5) Neu-Rosen, im Harjelschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises, nebst dem im Wendenschen Kreise belegenen Beigute Klein-Laizen, sammt Appertinentien und Inventarien, inclusive der, aus der gemeinschaftlichen Hypothek mit den resp. Hauptgütern etwa als Gesammtcomplex ausgeschiedenen Gehorchs- oder Bauerländereien, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, aus privilegirter oder nicht privilegirter, stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek oder sonstigen Verhaftungen derselben, Forderungen oder Ansprüche, oder aber wider die zufolge des zwischen den Erben des verstorbenen dimittirten Ingenieur-Majors Joseph Baron Wolff am 1. November 1872 abgeschlossenen und am 21. December 1872 sub Nr. 358 hofgerichtlich corroborirten Erbtheilungstransacts geschehene Besitzübertragung obgenannter Güter sammt Appertinentien und Inventarien, als:

1) des Gutes Alswig mit Kragenhof, Nötkenshof und Rehsack an den Alexander Ernst Magnus Baron Wolff,
2) des Gutes Lubahn an Se. Excellenz den Herrn Landrath Richard Leonhard Emil Baron Wolff,
3) des Gutes Druween an den Joseph Sigismund Alexander Baron Wolff,
4) des Gutes Ilsen an die Constance von Samson, geb. Baronesse Wolff und den Percival Baron Wolff, und
5) des Gutes Neu-Rosen mit Klein-Laitzen an den Herrn Obristen Otto Carl Heinrich Baron Wolff

Einwendungen formiren zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte der, auf diesen Gütern ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät wegen der auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefsschulden, als auch aller sonstigen ingrossarischen Gläubiger dieser Güter, sowie derjenigen Personen, welchen durch obbezeichneten Transact, resp. nachher abgeschlossene Kaufcontracte Forderungs- oder sonstige Rechte an diesen Gütern oder einzelnen Theilen derselben eingeräumt worden, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 10. November 1880, mit solchen ihren vermeinten Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, dieselben gehörig zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende, soweit dieselben nicht von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen etwaigen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt und demgemäß die obgenannten Güter sammt Appertinentien und Inventarien frei von allen nicht ausdrücklich von der Meldung ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, und zwar:

1) das Gut Alswig mit Kragenhof, Nötkenshof und Rehsack dem Alexander Ernst Magnus Baron Wolff,
2) das Gut Lubahn Sr. Excellenz dem Herrn Landrath Richard Leonhard Emil Baron Wolff,
3) das Gut Druween dem Joseph Sigismund Alexander Baron Wolff,
4) das Gut Ilsen der Constance von Samson, geb. Baronesse von Wolff und dem Percival Baron Wolff, und
5) das Gut Neu-Rosen mit Klein-Laitzen dem Herrn Obristen Otto Carl Heinrich Baron Wolff

zum Eigenthum zugesprochen werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 5935. 2

Riga-Schloß, den 25. September 1879.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. hat das Livländische Hofgericht, auf Ansuchen des Dorpatschen Stadtamts, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche wider die Mortification und Deletion nachstehender, das im Dorpatschen Kreise und Eckschen Kirchspiele belegene Gut Sotaga annoch belastender, angezeigtermaßen jedoch längst liquidirter und berichtigter Verhaftungen und Schuldposten, resp. sammt Renten und der bezüglichen Documente, als:

1) des am 27. Juli 1795 zwischen dem Major David Gotthard Strauch und dem Lieutenant Johann Martin Baumgarten abgeschlossenen, am 13. August 1795 auf Sotaga ingrossirten Mandats-Contracts und
2) der am 2. April 1820 zum Besten des Herrn Landraths Reinhold von Liphart ausgestellten, am 8. April 1820 sub Nr. 190 auf Sotaga ingrossirten Obligation von 5000 Rbl. S.,

Einwendungen oder Ansprüche rücksichtlich dieser Verhaftungen, resp. Schuldposten formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams, innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 25. März 1880 und nicht später als innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren vermeinten Einwendungen und Ansprüchen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, dieselben zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen etwaigen Einwendungen und Ansprüchen gänzlich und für immer präcludirt, demnächst aber die obbezeichneten Verhaftungen und Schuldposten sammt Renten und bezüglichen Documenten für in keiner Hinsicht mehr gültig, vielmehr für mortificirt erkannt und delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 5960. 2

Riga-Schloß, den 25. September 1879.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat wird desmittelst zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der hiesige Einwohner Johann Blumist und dessen gesammtes Vermögen, auf Verfügung dieses Raths, unter die Curatel des Stadttheilsaufsehers Falk gestellt worden ist. In Folge dessen sind alle Rechtsgeschäfte, die der genannte Blumist ohne Zustimmung seines Curators vollziehen sollte, vor dem Gesetz ungiltig und daher nicht klagbar. Wonach sich also Jeder, den solches angeht, richten möge. Nr. 1358. 3

Dorpat-Rathhaus, am 25. September 1879.

Nachdem die verwittwete Frau Landrath Alma von Oettingen, geb. von Stryk, zufolge des zwischen ihr und dem Herrn wirklichen Staatsrath Dr. Georg von Oettingen am 2. Juli d. J. abgeschlossenen und am 20. Juli d. J. sub Nr. 126 bei diesem Rathe corroborirten Kauf- und resp. Verkaufcontracts das allhier im 2. Stadttheil sub Nr. 241 auf Universitäts-Domgrund belegene Wohnhaus sammt Appertinentien für die Summe von 1500 Thlr. pr. Courant oder 45000 Reichsmark käuflich acquirirt, hat dieselbe gegenwärtig zur Besicherung ihres Eigenthums um den Erlaß einer sachgemäßen Edictalladung gebeten. In solcher Veranlassung werden, unter Berücksichtigung der supplicantischen Anträge, von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat alle Diejenigen, welche die Zurechtbeständigkeit des oberwähnten, zwischen der Frau Alma von Oettingen, geb. von Stryk, und dem Herrn Dr. Georg von Oettingen abgeschlossenen Kaufcontracts anfechten, oder dingliche Rechte an dem verkauften Immobil, welche in die Hypothekenbücher dieser Stadt nicht eingetragen, oder in denselben nicht als noch fortdauernd offen stehen, oder auf dem in Rede stehenden Immobil ruhende Reallasten privatrechtlichen Charakters, oder endlich Näherrechte geltend machen wollen, desmittelst aufgefordert und angewiesen, solche Einwendungen, Ansprüche und Rechte binnen der Frist von einem Jahr und sechs Wochen, also spätestens bis zum 6. November 1880, bei diesem Rathe in gesetzlicher Weise anzumelden, geltend zu machen und zu begründen. An diese Ladung knüpft der Rath die ausdrückliche Verwarnung, daß die anzumeldenden Einwendungen, Ansprüche und Rechte, wenn deren Anmeldung in der peremtorisch anberaumten Frist unterbleiben sollte, der Präclusion unterliegen und sodann zu Gunsten der Frau Provocantin diejenigen Verfügungen diesseits getroffen werden sollen, welche ihre Begründung in dem Nichtvorhandensein der präcludirten Einwendungen, Ansprüche und Rechte finden. Insbesondere wird der ungestörte Besitz und das Eigenthum an dem allhier im 2. Stadttheil sub Nr. 241 belegenen Immobil, sammt Zubehörungen, der Frau Alma von Oettingen, geb. von Stryk, nach Inhalt des bezüglichen Kaufcontracts zugesichert werden.

Dorpat-Rathhaus, am 25. September 1879.
Nr. 1359. 2

Nachdem der Civil-Ingenieur Herr Hermann von Stavenhagen 1) zufolge des zwischen ihm und dem Unteroffizier Ignati Iwanow Tscherepaschkin am 1. Juli c. abgeschlossenen und eodem die sub Nr. 123 bei diesem Rathe corroborirten Verkauf- und Kaufcontracts das allhier im 3. Stadttheil sub Nr. 217b belegene steinerne Badestubengebäude und hölzerne Wohnhaus sammt Appertinentien und dem zur Zeit in der Badestube im Gebrauche befindlichen Inventar für die Summe von 5500 R. S. und 2) zufolge des zwischen ihm und den erblichen Ehrenbürger Grigory Stepanow Orlow am 31. Juli c. abgeschlossenen und am 24. August d. J. sub Nr.

147 bei diesem Rathe corroborirten Kauf- und resp. Verkaufcontracts den allhier im 3. Stadttheil sub Nr. 217a belegenen steinernen Speicher sammt Zubehörungen für die Summe von 8,000 Rbl. S. käuflich acquirirt, hat derselbe gegenwärtig, zur Besicherung seines Eigenthums, um den Erlaß einer sachgemäßen Edictalladung gebeten. In solcher Veranlassung werden, unter Berücksichtigung der supplicantischen Anträge, von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat alle Diejenigen, welche die Zurechtbeständigkeit der oberwähnten, zwischen dem Herrn H. v. Stavenhagen einerseits und den Herren Ignati Iwanow Tscherepaschkin und Grigory Stepanow Orlow andererseits abgeschlossenen Kaufcontracte anfechten, oder dingliche Rechte an den verkauften Immobilien, welche in die Hypothekenbücher dieser Stadt nicht eingetragen, oder in denselben nicht als noch fortdauernd offen stehen, oder auf den in Rede stehenden Immobilien ruhende Reallasten privatrechtlichen Charakters, oder endlich Näherrechte geltend machen wollen, desmittelst aufgefordert und angewiesen, solche Einwendungen, Ansprüche und Rechte binnen der Frist von einem Jahr und sechs Wochen, also spätestens bis zum 10. November 1880 bei diesem Rathe in gesetzlicher Weise anzumelden, geltend zu machen und zu begründen. An diese Ladung knüpft der Rath die ausdrückliche Verwarnung, daß die anzumeldenden Einwendungen, Ansprüche und Rechte, wenn deren Anmeldung in der peremtorisch anberaumten Frist unterbleiben sollte, der Präclusion unterliegen und sodann zu Gunsten des Herrn Provocanten diejenigen Verfügungen diesseits getroffen werden sollen, welche ihre Begründung in dem Nichtvorhandensein der präcludirten Einwendungen, Ansprüche und Rechte finden. Insbesondere wird der ungestörte Besitz und das Eigenthum an den allhier im 3. Stadttheil sub Nr. 217b und 217a belegenen Immobilien dem Herrn Hermann von Stavenhagen, nach Inhalt der bezüglichen Kaufcontracte, zugesichert werden.

Dorpat-Rathhaus, am 29. September 1879.

Nr. 1390. 2

Von dem Gemeindegerichte zu Pollenhof, im Pernauschen Kreise und Karkusschen Kirchspiele, wird desmittelst zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, daß der Erbbesitzer des hiesigen Masa-Gesindes Jaan Kehklane und der Erbbesitzer des Reimani-Gesindes Jaan Seekörw gestorben sind, wodurch ihre Erbstücke auf ihre Erben übergehen. In Folge dessen werden Alle, welche an den Nachlaß Ansprüche haben, oder demselben verschuldet sein sollten, hierdurch aufgefordert, binnen drei Monaten, d. h. bis zum 1. Januar 1880, ihre Sachen vor diesem Gemeindegerichte zu ordnen. Nr. 155. 3

Pollenhof, den 26. September 1879.

Торги. Torge.

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Hypotheken-Vereins der öffentliche Verkauf des dem Julius Rudolf Leonhard Teichmann gehörigen, im 3. Quartier der St. Petersburger Vorstadt an der gr. Alexanderstraße sub Pol.-Nr. 157 belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 18. März 1880 anberaumt worden.

In Folge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermin zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten Teichmann, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 15. September 1879. Nr. 1844. 2

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Hypotheken-Vereins der öffentliche Verkauf des dem Eduard Julius Gragert gehörigen, im Patrimonialgebiete jenseits der Düna an der Kalnezeemschen Straße sub Land-Pol.-Nr. 139A belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 18. März 1880 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten Gragert, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 15. September 1879. Nr. 1846. 2

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Hypotheken-Vereins der öffentliche Verkauf des der Frau Baronin Emma v. Grotthuß, geb. von Stempel, gehörigen, im 3. Quartier der Mitauer Vorstadt auf Gravenhof-Altona sub Pol.-Nr. 1A belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 27. März 1880 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an die obengenannte Fr. Baronin v. Grotthuß, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil, rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 27. September 1879. Nr. 1877. 2

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Hypotheken-Vereins der öffentliche Verkauf des der Frau Catharina Elisabeth Ohsoling, geb. Freymann, gehörigen, im 1. Quartier der Mitauer Vorstadt auf Kiepenholm sub Pol.-Nr. 44 belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 27. März 1880 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an die obengenannte Cath. Elis. Ohsoling, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil, rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 27. September 1879. Nr. 1879. 2

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Hypotheken-Vereins der öffentliche Verkauf des der Frau Helene Ohsoling, geb. Behrsing, gehörigen, im 3. Quartier der Mitauer Vorstadt auf Thorensberg an der Windmühlenstraße sub Pol.-Nr. 19 belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 27. März 1880 anberaumt worden.

In Folge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlags zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an die obengenannte Helene Ohsoling, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil, rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 27. September 1879. Nr. 1881. 2

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Hypotheken-Vereins der öffentliche Verkauf des dem Architecten Carl Lambert gehörigen, im 2. Quartier der Mitauer Vorstadt auf Ilgezeem an der Weißenhöfschen Straße sub Pol.-Nr. 73 belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 27. März 1880 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypothekenvereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten Carl Lambert, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermin, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 27. September 1879. Nr. 1883. 3

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Hypotheken-Vereins der öffentliche Verkauf des dem Peter Meelehn gehörigen, im Patrimonialgebiete jenseits der Düna am Lagerplatze sub Land-Pol.-Nr. 112 belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 27. März 1880 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten Peter Meelehn, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 27. September 1879. Nr. 1895. 3

Курляндская Казенная Палата приглашаетъ желающихъ принять на себя, на утвержденныхъ для сего условіяхъ, поставку трехполѣнныхъ дровъ для приготовленія пищи и печенія хлѣба для нижнихъ воинскихъ чиновъ, расквартированныхъ въ г. Либавѣ, на одинъ или на два года, считая съ 1. Января 1880 г., прибыть въ присутствіе сей Палаты въ назначенныя для сего на 23. число Октября 1879 г. торгу и на 26. число Октября переторжкѣ, въ полдень, т. е. въ 12 часовъ, и изустно заявить свои предложенія, заранѣе представивъ въ Палату, при просьбахъ, виды о своемъ званіи и требуемые залоги на тысячу пятьсотъ руб., наличными деньгами или законными процентными бумагами кредитныхъ установленій; или же подать, или присылать въ Курляндскую Казенную Палату, но отнюдь не позже 12 ч. полудня въ день торга, т. е. 23. Октября 1879 г., запечатанныя о своихъ предложеніяхъ объявленія, съ соблюденіемъ при этомъ правилъ, установленныхъ ст. 1907—1913 Св. Зак. Гражд. т. X. ч. I. изд. 1857 года. Причемъ объявляется, что

условія торговъ могутъ желающими быть разсматриваемы въ канцеляріи Казенной Палаты въ присутственные дни и часы, и что по заключеніи переторжки никакія новыя предложенія отъ желающихъ приняты не будутъ.

Митава, 27. Сентября 1879 года.

№ 9684.. 1

Der Kurländische Kameralhof fordert alle Diejenigen hierdurch auf, welche gesonnen sein sollten, unter den dafür bestätigten Bedingungen, die Lieferung von Brennholz, in dreischeitigen Faden, zum Essenkochen und Brodbacken für das in Libau dislocirte niedere Militair, auf ein resp. zwei Jahre, gerechnet vom 1. Januar 1880 ab, zu übernehmen, sich zu dem dieserhalb auf den 23. October 1879 anberaumten Torgtermine und dem auf den 26. October festgesetzten Peretorgtermine, Mittags i. e. um 12 Uhr, versehen mit den gehörigen Legitimationen und den erforderlichen Saloggen von eintausend fünfhundert Rubel, in baarem Gelde oder in gesetzlich zulässigen procenttragenden Werthpapieren der Credit-Anstalten, welche bei schriftlichen Gesuchen zeitig vorher bei dem Kameralhofe einzureichen sind, — in dem Sitzungslocale dieser Palate zu melden und ihren Bot zu verlautbaren, oder aber ihre diesbezüglichen Angebote in versiegelten Couverts, jedoch nicht später als bis 12 Uhr Mittags, am Tage des Torges, d. i. den 23. October 1879, unter Beobachtung der in den Art. 1907—1913 Band X. Theil I. des Swod der Civil-Gesetze (Ausgabe 1857) enthaltenen Bestimmungen, bei dem Kurländischen Kameralhofe zu verabreichen oder an denselben einzusenden. Wobei hinzugefügt wird: daß die den Torgen zu Grunde gelegten Bedingungen an den Sitzungstagen und Stunden in der Kameralhofs-Kanzellei eingesehen werden können, und daß nach abgeschlossenem Peretorge weiter keine neuen Angebote von den Licitanten werden entgegengenommen werden.

Mitau, den 27. September 1879.

Nr. 9684. 1

Управленіе Государственными Имуществами въ Прибалтійскихъ губерніяхъ симъ объявляетъ, что въ присутствіи Вастемойскаго Волостнаго Правленія, Лифляндской губерніи, Феллинскаго уѣзда, 5. Ноября 1879 г., съ 10 часовъ утра, будутъ производиться рѣшительные, безъ переторжки, изустные торги, съ допущеніемъ запечатанныхъ объявленій, составленныхъ на точномъ основаніи 1909—1912 ст. X т. I ч. Св. Зак. изд. 1857 г. на продажу лѣсныхъ матеріаловъ изъ дачъ III. Перновскаго лѣсничества:

				На сумму по оцѣнкѣ.		
Съ учетомъ по количеству.				бр.	р.	к.
1	изъ Альтъ-Каррисгофской дачи			939	694	13
Съ учетомъ по площади.			дес.	саж.	руб.	к.
2	изъ Вастемойзской дачи		109	777	5833	31
3	„ Тайферской	„	11	—	822	30
4	„ Айденгофской	„	6	695	821	76
5	„ Тугаланской	„	5	1245	1080	95
6	„ Гольстферсгофской	„	9	665	1229	92
7	„ Альтъ-Теннасильмской	„	9	1275	1270	62
8	„ Клейнъ-Кеппоской	„	4	1446	915	66
9	„ Вольмарсгофской	„	14	—	1589	90
10	„ Велькетаской	„	2	1506	291	61
11	„ Альтъ-Суйслепской	„	3	1400	514	18
12	„ Ворокюльской	„	2	560	294	11
13	„ Саремойской	„	1	1320	64	20
14	„ Куресарской	„	—	1667	109	93

Допущеніе къ торгу обусловливается представленіемъ благонадежныхъ залоговъ въ размѣрѣ 20% отъ оцѣночной суммы продажнаго лѣса, а при покупкѣ залогъ тутъ же на торгѣ долженъ быть дополненъ до 20% съ состоявшейся на торгѣ продажной цѣны.

Надбавки будутъ принимаемы только опредѣленными суммами сверхъ оцѣнки.

Подробности, какъ относительно породы и размѣровъ лѣса и величины торговыхъ единицъ, такъ и объ общихъ продажныхъ условіяхъ, а равно разстояніе продажныхъ участковъ отъ сплавныхъ рѣкъ и населенныхъ мѣстъ, покупатели могутъ узнать у завѣдывающаго III. Перновскимъ лѣсничествомъ, II. Перновскаго лѣсничаго Михаэлиса, и въ Управленіи Государственными Имуществами въ г. Ригѣ.

Для осмотра въ натурѣ назначеннаго въ продажу лѣса желающіе могутъ обращаться къ мѣстной лѣсной стражѣ или къ означенному выше лѣсничему.

№ 4313. 3

Die Baltische Domainen-Verwaltung bringt desmittelst zur allgemeinen Kenntniß, daß am 5. November 1879, um 10 Uhr Morgens, in der Wastemoisschen Gemeinde-Verwaltung, im Fellinschen Kreise des Livländischen Gouvernements, ein definitiver Torg, ohne Peretorg, mit Zulassung von Angeboten in versiegelten Couverts, gemäß den Art. 1909—1912 Band X Thl. I, Ausgabe von 1857, zum Verkauf von Holz aus folgenden Kronsforsten der III. Pernauschen Forstei mündlich abgehalten werden wird, und zwar:

				Taxirter Werth.		
Mit Rechnungslegung nach der Quantität.				Baust.	R.	K.
1	Aus dem Alt-Karrishöfschen			939	694	13
Mit Rechnungslegung nach der Fläche.			Dess.	Fad.	R.	K.
2	Aus dem Wastemoisschen		109	777	5833	31
3	„	„ Taiferschen	11	—	822	30
4	„	„ Aidenhöfschen	6	695	821	76
5	„	„ Tuhalanschen	5	1245	1080	95
6	„	„ Holstfershöfschen	9	665	1229	92
7	„	„ Alt-Tennastilmschen	9	1275	1270	62
8	„	„ Klein-Köpposchen	4	1446	915	66
9	„	„ Wolmarshöfschen	14	—	1589	90
10	„	„ Welketaschen	2	1506	291	61
11	„	„ Alt-Suislepschen	3	1400	513	18
12	„	„ Woroküllschen	2	560	294	11
13	„	„ Saremoisschen	1	1320	64	20
14	„	„ Kurresarschen	—	1667	109	39

Die Zulassung zu den Torgen wird von der Vorstellung richtiger Saloge auf den Betrag von 20% des taxirten Werthes des zum Verkaufe kommenden Holzes abhängig gemacht; im Falle der Kauf zugeschlagen wird, so ist der Salog sogleich auf 20% der Verkaufssumme zu ergänzen.

Die Angebote werden nur in bestimmten Ziffern über den taxirten Werth angenommen werden.

Das Nähere, sowol in Bezug auf die Gattung und Dimensionen des Holzes und die Größe der Torgeinheiten, als auch die allgemeinen Verkaufs-Bedingungen, desgleichen die Entfernung der Verkaufs-Waldtheile von den flößbaren Flüssen und angesiedelten Ortschaften, können die Käufer bei dem Förster der III. Pernauschen Forstei, dem II. Pernauschen Förster Michaelis, und in der Domainen-Verwaltung in Riga, erfahren.

Wegen Besichtigung des zum Verkauf kommenden Holzes können die Käufer sich an die örtliche Forstwache, oder an den vorbezeichneten Förster wenden.

Nr. 4313. 3

Лифл. Вице-Губернаторъ:

Тобизенъ.

Секретарь К. Ястржембскій.

Неоффиціальная Часть. Nichtofficieller Theil.

Потерянъ

на станціи Можейки Либавкой желѣзной дороги **желтый замшевый портмоне,** въ которомъ находились нижеслѣдующіе билеты Государственнаго Банка втораго десятилѣтія

1. выпуска 1860. года

№ **47843** . . . въ 150 рублей,
№ **64069** . . . „ 150 „

2. выпуска 1861. года

№ **48491** . . . въ 500 рублей,
№ **34676** . . . „ 150 „
№ **60816** . . . „ 150 „

и кромѣ того 15 рублей кредитными билетами, равно и векселя и разные другіе документы, принадлежащіе Адаму Намовичу. Нашедшаго просятъ передать деньги и документы на станціи Вайноденъ, Либавской желѣзной дороги, гдѣ онъ получитъ въ вознагражденіе законную часть. Читателей сего объявленія просятъ слѣдить за вышепоказанными нумерами билетовъ.

Auction.

Mit Bewilligung des Rigaschen Handelsamts sollen am **Mittwoch den 10. October** a. c., zwei am Swirgsdenholm u. Bönkensholm liegende Partien

grünene holländische Kron-Brussen,

und zwar: ca. 5200 Fuß von 32füßiger Durchschnittslänge und ca. 18000 Fuß von 27/28füßiger Durchschnittslänge, unter Licitation auf laufende Fuß alt Amsterdamer Maaß, gegen sofortige baare Zahlung und bei der Verpflichtung ungesäumter Empfangnahme **öffentlich versteigert werden.**

Die Versteigerung der am Swirgsdenholm liegenden Partie wird präcise um $1\frac{1}{2}$ Uhr, die Versteigerung der am Bönkensholm liegenden Partie um $2\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags des obengenannten Tages stattfinden.

Ed. Salemann, Börsenmakler.

Immobilien-Verkauf.

Am 25. October d. J., Nachmittags 1 Uhr, sollen bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga die zum Nachlasse des weiland Fleischermeisters **Carl Albert Schäwitz** gehörigen **Immobilien,** als:

1) das allhier im 1. Vorstadttheil 2. Quartier an der Bäckerei- und Lagerstraße sub Pol.-Nr. 357a (Adr.-Nr. 6) belegene Immobil sammt Appertinentien und dem Nutzungsrechte an dem dazu gehörigen 890 □-Faden im Flächenraum enthaltenden Stadtgrunde,
2) das allhier im 2. Stadttheil 1. Quartier an der Scharrenstraße unter den Wohnungen der Petri-Kirchenleute belegene sub Nris. 9 u. 10 verzeichnete Fleischscharren nebst dem darunter befindlichen Kellerraum und sonstigen Appertinentien

öffentlich versteigert werden.

Von den Meistbotbedingungen, die in termino licitationis werden bekannt gemacht werden, ist besonders zu erwähnen, daß der Meistbieter 1000 Rbl., welche als Caution angesehen werden, in baarem Gelde, oder in sicheren Werthpapieren, bei Gericht einzuzahlen habe.

Riga-Rathhaus, den 5. October 1879.

Paul Stamm, Waisenbuchhalter.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren angegeben u. werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch aufgefordert, diese Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das Paßbüreaubillet des Spaßkschen Bauers Tit Andrejew Korobkow, d. d. 15. Januar 1879 Nr. 172, giltig bis zum 2. Januar 1880.

Das Paßbüreaubillet des Ponewezschen Bauers Alexander Maskalunas, d. d. 30. Juli 1879 Nr. 3912, giltig bis zum 25. Juni 1880.

Редакторъ А. Клингенбергъ.

Типографія Губернскаго Управленія (въ замкѣ) — Дозволено цензурою. Рига, 8. Октября 1879 года.